

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der
Stadt Wuppertal vom 08.07.2025**

Aufgrund der §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 2 und 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl.I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 Viertes Bürokratieentlastungsgesetz vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie der §§ 2 und 43 Abs. 2 bis 4, 45 bis 48 und 50 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in NRW sowie zur Änd. des LandesnaturschutzG vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 156) der §§ 12 Abs. 2, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz- (OBG NRW) in der Fassung vom 13.05.1980 (GV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762). und der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO LNatSchG NRW) vom 22.10.1986 (GV. NRW.S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der kreisfreien Stadt Wuppertal am 08.07.2025 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (Innenbereich) befindlichen Naturdenkmäler. Die Naturdenkmäler sind in einer Liste (Anlage 1) mit Art und Angabe des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück) aufgeführt.

Die Standorte der Naturdenkmäler sind außerdem in einer Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) dargestellt. Die Karte liegt bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Rathaus Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer C-324, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 2
Zweckbestimmung**

(1) Durch diese Verordnung werden die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur - dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen und erdgeschichtlich bedeutsame Objekte - als Naturdenkmäler vor nachteiligen Veränderungen geschützt.

(2) Bei den aufgeführten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen ist die zu schützende Fläche der Bereich unter der Baumkrone (Kronenbereich), soweit sie nicht zur Strassendecke gehört oder überbaut ist. Zu dem als Naturdenkmal geschützten Baum gehört auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraubereich anschließt.

**§ 3
Schutzgründe**

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt,:

- a) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.01, 0.02, 0.04, 0.12, 0.13, 0.14, 1.10, 2.01, 2.04, 3.01, 3.02, 4.01, 5.01, 5.07, 5.09, 5.11, 5.12, 6.04, 6.05, 6.06, 6.08, 6.09, 6.10, 6.11, 6.12, 7.01, 7.02, 8.02, 8.08,

aufgeführten Naturdenkmälern aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen

und

- b) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.02, 0.03, 0.04, 0.05, 0.06, 0.08, 0.09, 0.10, 0.11, 0.12, 0.13, 0.14, 1.01, 1.02, 1.03, 1.05, 1.06, 1.07, 1.08, 1.10, 1.11, 1.12, 1.14, 1.15, 1.16, 1.17, 2.01, 2.02, 2.03, 2.04, 2.05, 3.02, 3.03, 3.04, 3.05, 3.06, 3.07, 4.01, 4.03, 4.04, 4.05, 4.06, 4.07, 4.08, 5.01, 5.02, 5.03, 5.05, 5.06, 5.07, 5.08, 5.10, 5.11, 5.12, 6.01, 6.02, 6.03, 6.04, 6.07, 6.08, 6.13, 7.01, 7.02, 7.03, 8.01, 8.03, 8.04, 8.05, 8.06, 8.07, 8.08, 9.02, 9.03, 9.04, 9.05, 9.06, 9.07, 9.08, 9.09

aufgeführten Naturdenkmäler wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit,

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung eines in den Anlage 1 und 2 dieser Verordnung genannten Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals sowie seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Es ist insbesondere verboten die Naturdenkmäler entgegen der Zweckbestimmung des § 2 durch folgende Maßnahmen nachteilig zu verändern:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie Straßen, Wegen und Plätze anzulegen,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufzustellen,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen - soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen - zu errichten und anzubringen,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen,
- e) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder eine anderweitige Veränderung der Bodengestalt vorzunehmen,
- f) Lagerplätze anzulegen oder landschaftsfremde Stoffe zu lagern.

(2) Bei botanischen Naturdenkmälern (Bäumen) ist unbeschadet des Absatzes 1 verboten:

- a) das Beseitigen von Bäumen,
- b) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- c) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- d) das Befestigen des Kronentraubereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,

- e) das Entfernen der Krautschicht,
- f) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
- g) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
- h) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone sowie Grillgeräte zu betreiben,
- i) die Anwendung von Auftausalzen im Einwirkungsbereich.

Bei geologischen Naturdenkmälern (Aufschlüsse, Höhlen) ist unbeschadet des Absatzes 1 verboten:

- a) das Betreten und Klettern,
- b) das Abschlagen von Gesteinsmaterial (insbesondere Fossilien).

(3) Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 Buchstaben d) und i) gelten nicht für Bäume auf Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise und nach ausdrücklicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, nach dem Stand der Technik Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

(4) Unberührt bleiben die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung, sowie der Zugang zu Gesteinsaufschlüssen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute und durch die untere Naturschutzbehörde Beauftragte, sowie die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang.

(5) Absatz 2 Buchstabe b) gilt nicht für Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht gem. § 23 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW. Sie sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,

(6) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) handelt, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen errichtet oder verändert,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufstellt,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen errichtet oder anbringt,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anlegt,
- e) die Bodengestalt aufschüttet, abgräbt, ausschachtet, sprengt oder anderweitig verändert,
- f) Lagerplätze anlegt oder landschaftsfremde Stoffe lagert.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer ohne Befreiung (siehe § 5), entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bäume beseitigt,
- b) Zweige aufastet oder abbricht,
- c) Wurzelwerk oder die Rinde verletzt,
- d) den Kronentraubereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) befestigt oder den Boden durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen verdichtet,
- e) Krautschicht entfernt,
- f) Salze, Öle, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnisse ausschüttet oder lagert,
- g) Pflanzenbehandlungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige chemische Substanzen anwendet,
- h) Feuer unter der Baumkrone abbrennt oder Grillgeräte betreibt,
- i) Auftausalze im Einwirkungsbereich anwendet ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 anwendet und wer ohne Befreiung (§ 5) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig handelt
- j) geologische Naturdenkmäler betritt oder auf ihnen oder in ihnen klettert,
- k) Gesteinsmaterial abschlägt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmälern vom 16.12.2008 außer Kraft.
